

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN vom 1. 4. 2005

1. ALLGEMEINES

1.1 Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Verkäufe und Leistungen. Einkaufs- oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrundegelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer in seinen Bedingungen das Wirksamwerden abweichender Bedingungen ausschließt. Auch in der Bewirkung der Leistung durch uns liegt keine stillschweigende Anerkennung abweichender Bedingungen. Andererseits gilt im Zweifel spätestens die Annahme der gelieferten Ware als Anerkennung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.2 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte, auch wenn bei deren Abschluß nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

1.3 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. ANGEBOTE

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend.

2.2 Verbesserungen oder Änderungen der Bauart oder Ausführung unserer Ware bleiben vorbehalten.

2.3 Unsere Kostenanschläge, Zeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum, Urheberrechtliche Verwertungsrechte daran stehen allein uns zu. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden.

3. ANNAHME

3.1 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

4. PREISE

4.1 Die in unseren Preislisten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen angegebene Preise verstehen sich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, netto zzgl. der ges. MWSt. ausschließlich Verpackung unfrei unserem Erfüllungsort gemäß Ziff. 13.1.

4.2 Bei Lieferungen und Teillieferungen, die vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach dem Datum der Auftragsbestätigung erfolgen sollen, gilt der zur Zeit der Lieferung gültige Verkaufspreis.

4.3 Falls der Preis in einer ausländischen Währung angegeben ist und diese Währung nach der Auftragsbestätigung abgewertet wird, erhöht sich der Preis im Verhältnis der Abwertung.

4.4 Bei Aufträgen mit einem Bestellwert von weniger als € 50,- netto werden pauschal € 50,- zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

5. LIEFERUNG

5.1 Bei höherer Gewalt oder sonstigen außergewöhnlichen, von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, die die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, können wir für die Dauer der Behinderung die Lieferung einschränken oder einstellen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne daß dem Käufer deswegen Schadensersatzansprüche zustehen.

5.2 Für die Einhaltung von Lieferfristen übernehmen wir keine Gewähr. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung; auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haften.

5.3 Teillieferungen sind zulässig. Bei Dauerlieferverträgen gilt jede Teillieferung als ein besonderes Geschäft. Kommen wir mit der Lieferung eines Abrufs oder einer Teilmenge in Verzug oder wird die Leistung insoweit unmöglich, so ist der Käufer unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom ganzen Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrags sind jedoch ausgeschlossen.

6. VERSENDUNG

6.1 Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Käufers. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Käufer über.

6.2 Verpackungs- und Transportmittel sowie den Versand können wir, unter Ausschluß jeder Haftung, auswählen, sofern nicht der Käufer hierüber rechtzeitig vor Ablauf der Lieferfrist eine Bestimmung trifft.

7. ZAHLUNG

7.1 Die ersten 2 Lieferungen erfolgen gegen Bar-Nachnahme, danach gegen Rechnung.

7.2 Alle Rechnungen sind sofort ohne Abzug nach Rechnungserhalt zahlbar.

7.3 Bei Projekten wird mit der Auftragsannahme eine Anzahlung von 40% fällig.

7.4 Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Zahlungen mit Wechsel sind ausgeschlossen.

7.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeder Art ist ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.6 In Abweichung von den Bestimmungen der §§ 366, 367 BGB und etwaigen Anweisungen des Käufers sind wir berechtigt festzustellen, welche Forderungen durch die Zahlung des Käufers

erfüllt sind.

7.7 Nach Fälligkeit der Rechnungsforderungen sind wir berechtigt, dem Käufer - unabhängig ob Verzug eingetreten ist oder nicht und unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte - Verzugszinsen in handelsüblicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 3% über dem Bundesbankdiskontsatz, zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig.

8. VERZUG

8.1 Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, gerät er insbesondere mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen, auch solche aus anderen Verträgen, sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, wenn die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahren über sein Vermögen beantragt oder beschlossen wird sowie wenn sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern.

8.2 Bei Zahlungsverzug des Käufers können wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag verweigern oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Die Ware wird unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

9.2 Der Käufer darf die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes verarbeiten und/oder veräußern. Er ist jedoch nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

9.3 Pfändungen sowie sonstige Zugriffe oder Ansprüche Dritter hat uns der Käufer sofort mitzuteilen. Er hat selbst sofort alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufhebung und Abwehr derartiger Zugriffe und Ansprüche erforderlich sind. Im übrigen hat er uns bei der Wahrnehmung unserer Rechte in jeder Weise zu unterstützen.

9.4 Im Falle der Weiterveräußerung ist der Käufer verpflichtet, unser Eigentum vorzubehalten. Er tritt schon hiermit im voraus seine Ansprüche aus einem etwaigen Veräußerungsvertrag an uns ab bis zum Ausgleich aller Forderungen, die uns gegen ihn zustehen.

Abgetreten werden hiermit auch alle Forderungen aus Wechseln, die auf Forderungen aus der Weiterveräußerung unseres Eigentums gezogen werden (Kundenwechsel). Die Übergabe solcher Wechsel wird dadurch ersetzt, daß der Käufer sie für uns verwahrt oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen erlangt, seinen Herausgeberanspruch gegen Dritte hiermit im voraus an uns abtritt. Auf Verlangen wird der Käufer solche Wechsel, mit seinem Indossament versehen, unverzüglich an uns abliefern. Auch im Falle einer etwaigen abredewidrigen Diskontierung von Kundenwechseln zu Gunsten des Käufers steht der Erlös aus der Diskontierung allein uns zu. Der Käufer hat dem Erwerber die Abtretung seiner Forderungen an uns mitzuteilen, es sei denn, wir haben ihn von dieser Verpflichtung schriftlich entbunden. Wir sind jederzeit befugt, den Erwerber von der Abtretung der Ansprüche des Käufers gegen ihn an uns zu unterrichten.

9.5 Falls der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen sowie die übrigen, sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, endet sein Besitzrecht an der Ware und wir sind berechtigt, unter Ausschluß aller Einwendungen und Einreden die sofortige Herausgabe zu verlangen. Sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes erklären, liegt in der Rücknahme jedoch kein Rücktritt vom Vertrag, sie erfolgt vielmehr lediglich zur Sicherung unserer Ansprüche. Der Käufer bleibt weiterhin zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

9.6 Der Käufer hat im Falle der Rücknahme, gleichgültig ob der Rücktritt vom Vertrag erklärt wird oder nicht, die Kosten der Rücksendung zu tragen. Die Rücksendung darf nur in der Originalverpackung erfolgen.

9.7 Der Eigentumsvorbehalt geht nicht dadurch unter, daß unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo anerkannt wird.

9.8 Wir sind verpflichtet, auf Verlangen des Käufers den Eigentumsvorbehalt insoweit aufzugeben, als der Rechnungswert der beim Käufer lagernden unbearbeiteten Ware unsere Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

10. GEWÄHRLEISTUNGEN

10.1 Die Garantiefrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Ware.

10.2 Hat die gelieferte Ware einen von uns zu vertretenden Mangel, so liefern wir nach unserer Wahl kostenlos Ersatz oder bessern nach oder gewähren einen angemessenen Preisnachlaß. Falls auch die Ersatzlieferung mangelhaft ist, kann der Käufer nach seiner Wahl einen angemessenen Preisnachlaß oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, und zwar auch insoweit, als sie etwa auf unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB) gestützt werden. Dies gilt nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haften.

10.3 Mängel der Ware müssen uns unverzüglich, und zwar offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Sendung, verdeckte Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Erkennbarkeit, schriftlich angezeigt werden. Ein standardisiertes Formular ist im Internet veröffentlicht. Geschieht dies nicht, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Eingriffe am gelieferten Gegenstand vorgenommen wurden. Rücksendungen dürfen nur in der Originalverpackung erfolgen.

10.4 Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Käufer nicht, die Erfüllung des ganzen Vertrages abzulehnen.

10.5 Für Ansprüche Dritter wegen Patent-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster- oder Warenzeichenverletzungen durch die gelieferten Waren haften wir nicht.

11. ENTWICKLUNGSAUFRÄGE

11.1 Bei Aufträgen, deren Ausführung besondere Entwicklungsarbeiten erfordert, erwirbt der Käufer keine Erfinderrechte an den entwickelten Gegenständen sowie an den Einrichtungen zur Herstellung dieser Gegenstände, auch wenn er sich an einem Teil der Entwicklungs- und/oder Herstellungskosten beteiligt hat.

12. UNWIRKSAMKEIT

12.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt schon hiermit als durch eine neue wirksame ersetzt, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

13. ERFÜLLUNGSORT , GERICHTSSTAND , RECHT

13.1 Erfüllungsort für unsere Leistungen ist jeweils der Ort unseres Werkes oder unseres Verkaufsbüro, aus dem die Ware geliefert wird. Erfüllungsort für die Leistungen des Käufers ist in jedem Fall Mannheim. Der Versand erfolgt aus dem Büro 64625 Bensheim.

13.2 Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen betreffen, ist Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, Chemnitz Str. 6-8, 68309 Mannheim.

Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Käufer unterliegen unter Ausschluß etwaiger anderer nationaler Rechte allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Rechte, die uns aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zustehen, werden durch diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berührt.

14. SOFTWARE - LIZENZ (NUTZUNGSRECHT)

14.1 Vorbehaltlich einzelvertraglicher Bestimmung wird Software, einschließlich nachfolgender Verbesserung, dem Auftraggeber aufgrund einer Benutzungslizenz zur ausschließlichen Verwendung in dem System, für das die Software geliefert wird, überlassen und kann unter Einfügung eines Hinweises auf das Urheberrecht von IPC-Markt GmbH zur Benutzung in diesem System kopiert und modifiziert werden. Der Inhalt der Software gilt als Geschäftsgeheimnis. Ohne schriftliche Einwilligung von IPC-Markt GmbH darf der Auftraggeber das gelieferte Software-Produkt oder Teile davon, gleich in welcher Form, Dritten nicht zugänglich machen.

14.2 Alle Rechte an der Software (Originale, Kopie, Updates) verbleiben stets bei IPC-Markt GmbH. Mit der Auftragsbestätigung und Lieferung der Software durch IPC-Markt GmbH gilt die Lizenz als erteilt. Quellenprogramme, soweit erhältlich, können dem Auftraggeber nach Unterzeichnung eines separaten Lizenzvertrages überlassen werden.

14.3 Falls ein Ausfall der Zentraleinheit den Gebrauch der Software verhindert, darf diese vorübergehend in einer anderen Zentraleinheit eingesetzt werden.

14.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Dritten die Software auf der Grundlage eines schriftlichen Lizenzvertrages mit IPC-Markt GmbH zu überlassen.

14.5 IPC-Markt GmbH ist berechtigt, eine Lizenz zu kündigen, wenn der Auftraggeber den vorstehenden Lizenzbedingungen zuwiderhandelt bzw. wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät.

Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, die Software sowie alle Teile oder Kopien davon an IPC-Markt GmbH zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bestätigen. Jede Lizenz ist gebührenpflichtig.

15. ÄNDERUNGEN

IPC-Markt GmbH behält sich vor, Änderungen an den Produkten vorzunehmen, (1) welche die physikalische oder funktionelle Austauschbarkeit oder Leistungen der Produkte nicht beeinträchtigen, (2) soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, (3) um der Produkt - Spezifikation zu entsprechen.

16. SONSTIGES

16.1 Von uns gelieferte Produkte sind nur zu Benutzung und Verbleib innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Die Wiederausfuhr - einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt dem deutschen Außenwirtschaftsrecht sowie den US Export Regulations, deren Kenntnis dem Kunden obliegt. Der Weiterverkauf an Kunden im Nuklearbereich erfordert eine besondere Genehmigung.